Einzelauszüge aus unserem institutionellen Schutzkonzept

Aus Datenschutzgründen können wir nicht das gesamte Schutzkonzept veröffentlichen. Bei Bedarf finden Sie dieses in Papierform zum Lesen in unserem Windfang des Eingangsbereiches und am Infopoint.

Auszüge:

1.0. Einleitung

Liebe Familien, Eltern, Sorgeberechtigte und Interessierte,
im Folgenden finden Sie das Institutionelle Schutzkonzept nach §37a SGB IX der aktuellen Fassung von April 2025 des ev. Familienzentrums Alpen. Hier finden Sie alle wichtigen Informationen zum Thema Kinderschutz. Unser institutionelles Schutzkonzept unterliegt einer ständigen Anpassung und Optimierung und wird daher regelmäßig von Frau Saskia Brill, als Leitung unserer Einrichtung in Zusammenarbeit mit der Fachberatung und dem pädagogischen Team überarbeitet. Unser institutionelles Schutzkonzept stellt die Interventionsaspekte bei Übergriffen und Grenzverletzungen klar da, während Sie in unserer inklusionspädagogischen Konzeption die Präventionsaspekte erlesen können. Mit dem vorliegenden Schutzkonzept haben wir ein Verständnis von Kinderschutz geschaffen, welches für alle Menschen in unserer Einrichtung verbindlich ist. Wir tragen Sorge für die konzeptionelle Verankerung des Kinderschutzes und haben dies auch durch Maßnahmen der Prävention sowie Intervention zu gewährleisten. Unsere Kinder verbringen viele Stunden in unserer Einrichtung. Sie sollen sich sicher fühlen und Vertrauen zu den Menschen haben können, die sie umgeben. Unsere Kinder sollen jederzeit die Möglichkeit haben, ihre Bedürfnisse, Wünsche und Befindlichkeiten zu äußern, ohne damit rechnen zu müssen, dass sie dadurch Ablehnung, Ausgrenzung oder Sanktionen erfahren. Es ist wichtig, dass sie ernst genommen werden, ihre Meinung Gehör findet und ihr Wohlbefinden gewährleistet wird. Die pädagogischen Fachkräfte unserer Einrichtung tragen dazu bei, dass unsere Kinder sich in unserer Kita zu starken, fröhlichen, kompetenten und sozialfähigen Menschen entwickeln können. Durch Schutz- und Handlungskonzepte, sowie den transparenten und offenen Umgang mit der Thematik Kinderschutz erreichen wir Sicherheit, Orientierung und Handlungssicherheit für alle Beteiligten.

Wer in einem sicheren Rahmen handelt, kann effektiver schützen.
Das vorliegende institutionelle Schutzkonzept ist allen Beteiligten bekannt und wird neuen Mitarbeitenden vorgelegt. Es wird laufend überprüft, aktualisiert und weiterentwickelt und dient sowohl dem Schutz und dem Wohl der uns anvertrauten Kinder als auch dem der Mitarbeitenden unserer Einrichtung.
Ziel des institutionellen Schutzkonzeptes ist die Prävention der Kindeswohlgefährdung, von (sexuellen) Übergriffen, einer sexualisierten Atmosphäre oder (geschlechterspezifischer) Diskriminierung.

2.0. Gesetzliche Grundlagen

Das institutionelle Schutzkonzept unseres evangelischen Familienzentrums Alpen unter der Trägerschaft der evangelischen Kirchengemeinde Alpen basiert auf folgenden rechtlichen Grundlagen:

- UN-Kinderrechtskonvention (Artikel 3 (1) ,,Bei allen Maßnahmen, die Kinder betreffen, gleichwohl ob sie von öffentlichen oder privaten Einrichtungen der sozialen Fürsorge, Gerichten, Verwaltungsbehörden oder Gesetzgebungsorganen getroffen werden, ist das Wohl des Kindes ein Gesichtspunkt, der vorrangig zu berücksichtigen ist“)
- Grundgesetz Artikel 1 Absatz 1: ,,Die Würde des Menschen ist unantastbar“
- Kinderbildungsgesetz
- Bundeskinderschutzkonzept
- SGB VIII
  §8a – Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung
  §8b – Fachliche Beratung und Begleitung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen
  §45 – Erlaubnis für den Betrieb einer Einrichtung
  §47 – Meldungen besonderer Vorkommnisse

2.1. Kindeswohl

Das Wohl des Kindes umfasst sein gesamtes Wohlergehen sowie seine Entwicklung. Jedes Kind hat ein Recht auf eine liebevolle Betreuung, Erziehung und Bildung, auf die Unversehrtheit seines Körpers und seiner Seele. Jedes Kind hat das Recht auf eine glückliche Kindheit, die es befähigt ein selbstständiger, selbstbewusster und autonomer Erwachsener zu werden, der sich in sein soziales Umfeld integrieren kann. Alle Mitarbeitenden unserer Einrichtung müssen sich ihres Auftrages zum Schutz des Kindes ständig bewusst sein, aufmerksam und wachsam gegenüber den Bedürfnissen, Ängsten und Nöten der Kinder sein und ihre Grenzen achten.

2.2. Definition Kindeswohlgefährdung

Kindeswohlgefährdung ist jegliche Art von gewaltsamer, körperlicher, geistiger und/oder seelischer Schädigung, die in Familien, dem Umfeld oder Institutionen geschieht.

Dies kann zu Verletzungen, Entwicklungsstörungen oder sogar zum Tode führen und damit das Wohl und die Rechte eines Kindes beschädigen. Die Gefährdung geschieht bewusst oder unbewusst. Das Erleben direkter und indirekter Formen von Gewalt im nahen Umfeld hat immer Auswirkungen und Folgen für die Entwicklung von Kindern. Für sie kann dies ein schwerer Eingriff in das Gefühl eigener Sicherheit bedeuten. Die Folgen sind umso gravierender, wenn die Gefährdung von nahestehenden Personen ausgeht. Diese Erfahrungen können traumatisch sein und auch psychische Störungs- und Krankheitsbilder hervorrufen. Kinder sind auf den Schutz und die Geborgenheit durch Erwachsenen angewiesen. Im akuten Fall einer Kindeswohlgefährdung greift das abgestimmte Verfahren nach § 8a SGB VIII. Eine Einschätzung erfolgt auf Basis des Einzelfalls, die persönlichen, kulturellen und sozialen Hintergründe sind abzuwägen. Vorrangig sollten die Eltern einbezogen werden, wenn dies dem Kindeswohl nicht entgegensteht. Das Verfahren sieht auch vor, dass weitere Fachpersonen, wie die „insoweit erfahrene Fachkraft“, die in der Vereinbarung mit den Jugendämtern festgelegt wird, hinzugezogen werden.

2.3. Definition sexuelle Übergriffe/sexueller Missbrauch

Ein sexueller Übergriff unter Kindern liegt dann vor, wenn sexuelle Handlungen durch die übergriffige Person erzwungen werden bzw. das betroffene Kind sie unfreiwillig duldet oder sich unfreiwillig daran beteiligt. Häufig wird dabei ein Machtgefälle zwischen den beteiligten übergriffigen Personen und betroffenen Kindern ausgenutzt, indem z. B. durch Versprechungen, Anerkennung, Drohung oder körperliche Gewalt Druck ausgeübt wird.

Sexueller Missbrauch oder sexuelle Gewalt an Kindern ist jede sexuelle Handlung, die an oder von Kindern oder Erwachsenen gegen deren Willen vorgenommen wird oder der sie aufgrund körperlicher, seelischer, geistiger oder sprachlicher Unterlegenheit nicht wissentlich zustimmen können. Der Täter oder die Täterin nutzt dabei seine/ihre Macht- und Autoritätsposition aus, um eigene Bedürfnisse auf Kosten des Kindes zu befriedigen. Heute wird die Bezeichnung „Sexueller Missbrauch“ häufig durch den Begriff „Sexualisierte Gewalt“ ersetzt, um deutlich zu machen, dass es sich um Gewalt und nicht um Sexualität handelt.

3.0. Ziele des institutionellen Schutzkonzeptes

Ziel unseres institutionellen Schutzkonzeptes ist der Schutz von Kindern und Mitarbeitenden vor sexuellen Übergriffen, einer sexualisierten Atmosphäre oder (geschlechterspezifischer) Diskriminierung sowie pädagogisch grenzverletzendem und übergriffigem Verhalten in der Kindertageseinrichtung. Im Folgenden sind die einzelnen Ziele näher definiert:

- Es besteht ein Klima der offenen und sensiblen Auseinandersetzung, sowie dem Austausch mit dem Thema Grenzüberschreitungen und (sexualisierte) Gewalt.

- Alle Mitarbeitenden sind sich der Ursachen und den Folgen von (sexualisierter) Gewalt und Grenzverletzungen bewusst. Individuelle Grenzen werden von uns bedingungslos respektiert.
- Wir gestalten Beziehungen transparent und in positiver Zuwendung miteinander und gehen von einem professionellen Selbstverständnis von Nähe und Distanz aus.
- Es besteht eine Kultur der Achtsamkeit und Grenzachtung durch eine klare Grundhaltung jedes Einzelnen. Unsere Arbeit ist von Respekt, Wertschätzung und Vertrauen auf allen Ebenen geprägt. Wir achten die Würde und Persönlichkeit aller Beteiligten, sowie ihr Recht auf Selbstbestimmung.
- Alle Mitarbeitenden verfügen im Verdachtsfall über klare Handlungssicherheiten.
- Die uns anvertrauten Kinder werden von uns vor körperlichem und seelischem Schaden, Missbrauch und Gewalt geschützt.

Dieses Schutzkonzept beschreibt das Selbstverständnis und die Haltung dem Kinderschutz gegenüber. Es legt Richtlinien und Maßnahmen fest, nach denen im pädagogischen Alltag unserer Einrichtung gehandelt wird und beschreibt den Umgang mit Verdachtsäußerungen und Grenzverletzungen sowie entsprechende weitere Interventionsmaßnahmen. Der Schutz von Kindern kann dann gewährleistet werden, wenn alle dieses Konzept mittragen und ihre Verantwortung zur Umsetzung aktiv übernehmen.

4.0. Prävention

Unsere Präventionsarbeit basiert auf den grundlegenden Rechten der Kinder. Wir stärken ihr Selbstbewusstsein, indem wir die Kinder beteiligen und sie dabei ihre Selbstbestimmung und Selbstwirksamkeit erleben. Wir vermeiden, Angst zu erzeugen, mit Verboten zu arbeiten oder auf eine bestimmte Weise Druck auf Kinder auszuüben.
Wir fördern den Aufbau eines positiven Selbstkonzeptes der Kinder durch die Vermittlung positiver Botschaften, wie bspw. die Beschäftigung mit den eigenen Stärken, durch das Erleben und Leben aller Emotionen, über seinen Körper selbst bestimmen zu dürfen und bestärken sie darin, den eigenen Gefühlen und ihrer Intuition zu vertrauen. Im KiTa-Alltag soll thematisiert und gelebt werden, dass ein Nein akzeptiert wird und Hilfeholen kein ,,Petzen“ ist.

4.8 Sexualpädagogik und Schutz der Intimsphäre des Kindes

Die kindlichen, körperlichen/sexuellen Erfahrungswelten stellen immer ein ganzheitliches Erleben dar. Kinder sammeln Erfahrungen, die stets eng mit der gesamten körperlichen, geistigen und seelischen Entwicklung verbunden sind. Unser Ziel ist es, die Fragen und Erfahrungen der Kinder zu den Themen Körper, Zärtlichkeit, Liebe und Sinnlichkeit aufzugreifen und entwicklungsangemessene Lern- und Erfahrungsräume zu ermöglichen.

Die Kinder werden darin unterstützt, ein positives Bild vom eigenen Körper aufzubauen, ihre eigenen Gefühle und die der anderen wahrzunehmen sowie Grenzen anderer zu respektieren und eigene zu setzen. Sexualpädagogische Haltungen und Standards zum Umgang mit Nähe, Distanz, Intimität und Scham sowie kindlichen Formen von Sexualität sind definiert und im Team vereinbart. Die Mitarbeitenden achten auf eine korrekte und diskriminierungsfreie Sprache. Das Thema Sexualerziehung findet in unterschiedlichen Alltagssituationen immer wieder statt. Es ist uns ganz besonders wichtig, in allen Situationen Ruhe und Gelassenheit zu bewahren, sachlich zu bleiben, Grenzen zu wahren und die kindliche Neugierde nicht pauschal im Keim zu ersticken.
Um die Intimsphäre des Kindes zu wahren gehen wir in intimen Situationen wie folgt vor:

Wickelsituation
Das Wickeln ist der intimste Vorgang, welchen wir im eins zu eins mit Ihrem Kind erleben. Daher bedarf es hier am meisten Achtsamkeit und Schutz der Intimsphäre des Kindes. Es wird vorrangig gruppenintern von festen Bezugspersonen des pädagogischen Teams gewickelt und das Kind wird zuvor gefragt, ob es damit einverstanden ist. Wenn nicht, wird eine andere Fachkraft hinzugezogen. Zum Schutz der Privatsphäre wird in der Regel ausschließlich in den festen Wickelräumen der Gruppen gewickelt. Bei geschlossener Türe wird angeklopft, um die Privatsphäre zu gewährleisten.

Toilettengang
Die Toilettensituation in unserer Einrichtung ist halboffen. Gemeinsame Toilettengänge entsprechen in vielen Bereichen der natürlichen Entwicklung der jungen Kinder. Das Erkennen der körperlichen Unterschiede zwischen Jungen und Mädchen ist ein wichtiger Prozess in der kindlichen Entwicklung und soll den Kindern nicht vorenthalten werden. Alle Kinder haben dennoch die Möglichkeit, einen Toilettengang in privater Atmosphäre zu absolvieren, vor allem, da vorrangig die älteren Kinder Wert auf die Einhaltung der Privatsphäre legen. Den Kindern wird je nach Bedarf beim Toilettengang Hilfestellung geleistet. Vor dem Öffnen einer Toilettentür kündigt sich die Bezugsperson an und holt sich die Erlaubnis ein, hereinzukommen. Individuelle Wünsche der Kinder bezüglich der hilfeleistenden Bezugspersonen werden dabei berücksichtigt.

Eincremen mit Sonnencreme
Das Eincremen mit Sonnencreme führen die Kinder möglichst selbstständig durch. Daher ist das Eincremen am Morgen zuhause von den Erziehungsberechtigten an heißen und sonnigen Tagen verpflichtend. Die päd. Fachkräfte leisten altersentsprechend Hilfestellung, um eine Verbrennung der Haut vorzubeugen. Ebenso wie beim Wickeln, werden verbale und nonverbale Signale der Kinder bezüglich der Wahl der eincremenden Fachkraft respektiert.

Doktorspiele
Die Kinder dürfen ihre Körper gegenseitig erkunden, das ausdrückliche Einverständnis aller beteiligten Kinder vorausgesetzt. Es ist den Kindern jedoch ausdrücklich untersagt, sich Dinge einzuführen. Sobald sich ein Interesse der Kinder bezüglich sogenannter „Doktorspiele“ ankündigt, werden Regeln des Umgangs miteinander verstärkt besprochen. Ohne das Einverständnis beider Kinder werden Geschlechtsteile weder angefasst noch gezeigt. Erwachsene nehmen unter keinen Umständen an diesen Vorgängen teil. Sie sorgen lediglich dafür, dass keine Grenzüberschreitungen unter den Kindern stattfinden. Dennoch ist allen Bezugspersonen bewusst, dass Kinder solche Spiele gerne unbeaufsichtigt vornehmen und eine ständige Überwachung weder möglich noch erstrebenswert sind. Daher werden mit den Kindern regelmäßig die Regeln des Umgangs miteinander besprochen und mögliche Beschwerdeverfahren aufgezeigt. Auch Projekte zum Thema ,,Mein Körper“ können zur Aufklärung beitragen, entsprechende Materialien wie Bücher und Co. liegen der Einrichtung zur Bildungsarbeit und Aufklärung vor.

Schlafsituation
Die Schlafsituation wird von einer pädagogischen Fachkraft als Bezugsperson eingeleitet, je nach Situation begleitet und soll in einer angenehmen Atmosphäre möglich sein. Keine Bezugsperson sucht aktiv die körperliche Nähe, wenn dieses Bedürfnis nicht von den Kindern ausgeht. Nach Verlassen des Raumes aktiviert die päd. Fachkraft das Babyphone.

5.0. Inklusion
Betrifft eine Meldung nach § 47 SGB VIII „Besondere Vorkommnisse“ ein Kind mit Eingliederungshilfe muss dies in der Meldung nach §47 Abs.1 Nr.2 SGB VIII an entsprechender Stelle angekreuzt werden.
Gleichzeitig muss in diesem Fall neben der §47 SGB VIII zusätzlich Meldung an den Eingliederungshilfeträger erfolgen (Anlage F „Besondere Vorkommnisse“, Landesrahmenvertrag gemäß 131 SGB IX). Ergänzend zur Beschreibung des Vorfalls ist eine Stellungnahme über die, durch Einrichtung und den Träger, bereits ergriffenen Maßnahmen beizufügen. Zudem haben Familien und Kinder mit (drohender) Behinderung die Möglichkeit eine zuständige Verfahrenslotsin zur Unterstützung und Begleitung von leistungsberechtigten Kindern hinzuzuziehen. Diese Möglichkeit gibt es seit dem 01. Januar 2024 nach dem Kinder -und Jugendstärkungsgesetz (KJSG). Die Verfahrenslotsin für unsere Kita kommt vom Kreis Wesel, sie unterstützt Familien bei der Antragstellung, Verfolgung und Wahrnehmung von Eingliederungshilfeleistungen nach dem SGB VIII und Teil 2 des SGB IX. Dabei bieten sie individuelle Beratung über mögliche Ansprüche und Anlaufstellen und unterstützt die Familien bei Anträgen. Als Vertrauenspersonen begleiten sie die Familien auch über die Leistungsgewährung hinaus. Allerdings haben sie keine Entscheidungsbefugnis und können nicht rechtsberatend (nur aufklärend) tätig werden.

5.1. Schutzbedürfnisse von Kindern mit (drohender) Behinderung

Zunächst ist sich die Frage zu stellen: Welche Beeinträchtigung hat das Kind? Hier unterscheidet man zwischen:

- geistiger Beeinträchtigung
- körperlicher Beeinträchtigung
- seelischer bzw. psychischer Beeinträchtigung
- Sinnesbeeinträchtigung (Hören und Sehen, Autismus) sowie
- besondere Problemlagen wie z. B.: innere Erkrankungen, die mittel oder langfristige Auswirkungen auf die Kinder und Jugendlichen haben, Epilepsie

Diese Formen der Beeinträchtigungen untergliedern sich in unterschiedliche Kategorien bzw. Unterformen und können auch nebeneinander auftreten. In diesen Fällen spricht man von Menschen mit Mehrfachbeeinträchtigungen bzw. -behinderungen.

Um die Schutzbedürfnisse der Kinder mit (drohender) Behinderung individuell bestimmen zu können und diese immer wieder anzupassen, müssen die pädagogischen Fachkräfte die eigene Haltung und den Umgang mit Beeinträchtigungen bzw. Behinderungen ständig reflektieren. Ebenso ist eine Auseinandersetzung des besonderen Lebenskontext von Kindern mit Beeinträchtigungen bzw. Behinderungen und deren Auswirkung auf die Familie, Geschwisterkinder und das soziale Umfeld als Fachkenntnis unverzichtbar. Eine fehlend elterliche Auseinandersetzung mit der Beeinträchtigung bzw. Behinderung und deren Folgen für alle das Kind betreffende Lebensbereiche (z. B. Frühförder- und Beratungsstelle, Kita, Schule, öffentlicher Raum, Ausbildung usw.) sollte von den Fachkräften erkannt werden. Die Kommunikation mit dem Kind und dem Erfordernis einer besonderen Methodenkompetenz, sowie fachliches Wissen der pädagogischen Fachkräfte über spezielle Unterstützungs- und Hilfe- bzw. Schutzangebote stellen die Basis der Schaffung von Schutzbedürfnissen da, um die Beeinträchtigung bzw. Behinderung mit in den Blick zu nehmen. Die kann durch einfache Sprache, ausreichend Zeit, geschützte vertrauensschaffende Rahmenbedingungen und Verständnis erreicht werden. Weitere Handlungsstrategien sind die gezielte Förderung von Kindern mit Beeinträchtigung bzw. Behinderung, sodass sie lernen, ihre Bedürfnisse zu erkennen und mitzuteilen, sowie die Sicherstellung einer bedarfsgerechten Angebotsstruktur und deren Erreichbarkeit insbesondere im ländlichen Raum.

Allgemein ist ein gemeinsames Grundverständnis zu Kooperation und Netzwerkarbeit der beteiligten Akteure innerhalb des Unterstützungssystems (Jugendhilfe, Gesundheit, Justiz, Soziales, Bildung und Wissenschaft) bei all unseren pädagogischen Kräften Grundvoraussetzung.